aber den Verhältnissen der Bundesarmee möglichst

Rechnung zu tragen ist.

III. Die Militärverwaltung. Das Recht der selbständigen Militärverwaltung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften steht nach der Reichsverfassung allen Bundesstaaten zu, ist aber durch die Militärkonventionen im allgemeinen an Preußen übertragen worden. Eine selbständige Militärverwaltung haben nur noch die Kontingente von Preußen, Bayern, Sachsen und Württ. Diejenigen Geschäfte allerdings, welche ihrer Natur nach einheitlich für das ganze deutsche Heer erledigt werden müssen, werden von den Zentralstellen der preußischen Kontingentsverwaltung, insbesondere vom preußischen Kriegsministerium und dem Generalstab der Armee erledigt. Die für das württ. Armeekorps erforderlichen Gelder werden seit 1875 im Reichsetat verabschiedet, während vorher eine Pauschsumme mit der in Art. 12 der Militärkonvention getroffenen Bestimmung, wonach Ersparnisse Württ. verbleiben sollen, ausgeworfen worden war. Es ist bestritten, ob bei der jetzigen Regelung Württ. noch Anspruch auf die Ersparnisse hat. Der Militärfiskus ist nicht Landes-, sondern Reichsfiskus, wird aber, abgesehen von gemeinsamen Heeressowie Festungsangelegenheiten, durch Landesbehörden, insbesondere durch die Korpsintendantur vertreten. Die Teilnahme an den gemeinschaftlichen Heereseinrichtungen, namentlich an höheren Militärbildungsanstalten und Instituten ist Württ. durch Art. 12 der Militärkonvention zugesichert. Die Behörden der Militärverwaltung sind:

1. das württ. Kriegsministerium; es ist eine Landesbehörde, obwohl der Gehalt des Kriegsministers durch den Reichsetat bestimmt und vom